

Beratung ist gefragt!

Kostenlose Beratung rund um das Thema Eigengewinnungsanlagen und darüber hinaus zu Fragen in Sachen Trinkwasserhausinstallation bietet die ThüWa ThüringenWasser GmbH Interessenten an.

Ansprechpartner:

Uwe Gerstenhauer
Telefon: 0361 564-1803
Telefax: 0361 564-1713
E-Mail: uwe.gerstenhauer@stadtwerke-erfurt.de

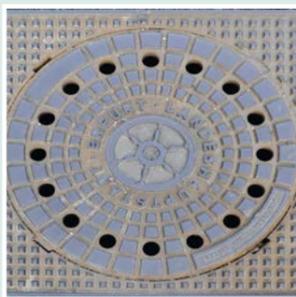
Ansprechpartner zu hygienischen Fragen bei Eigengewinnungsanlagen und zur Anzeigepflicht finden Sie auch beim für Sie zuständigen Gesundheitsamt.

Fragen zur abwassertechnischen Behandlung des Themas Eigengewinnungsanlagen beantwortet Ihnen Ihr Abwasserentsorger.

www.stadtwerke-erfurt.de



Erfassen der genutzten Eigenwassermenge



Wird das über eine Eigengewinnungsanlage gewonnene Wasser nach dem Gebrauch der Kanalisation zugeführt, ist das gebührenpflichtig. Es entsteht ein Entgeltanspruch des Abwasserentsorgers gegenüber dem Betreiber der Eigengewinnungsanlage.

Die in die Kanalisation eingeleitete Abwassermenge ist über einen separaten Wasserzähler zu erfassen. Da dieser zu Verrechnungszwecken genutzt wird, muss er den Anforderungen des Eichgesetzes entsprechen. Die Kosten für die Installation des benötigten geeichten Wasserzählers trägt der Betreiber der Eigengewinnungsanlage.



Beim zu installierenden Wasserzähler handelt es sich um einen sog. Kaltwasserzähler. Diese Zähler haben eine Eichgültigkeit von sechs Jahren. Sie sind damit alle sechs Jahre durch eine Fachfirma auf Kosten des Betreibers der Eigengewinnungsanlage zu erneuern.

Der zum Erfassen des in den Kanal fließenden Wassers aus der Eigengewinnungsanlage installierte Wasserzähler wird in aller Regel durch den zuständigen Entwässerungsbetrieb plombiert. Alle im Zusammenhang mit der abwasserseitigen Behandlung seiner Eigengewinnungsanlage verbundenen Fragen hat ihr Betreiber mit der für die Abwasserentsorgung zuständigen Stelle zu klären.

Wirtschaftlichkeit

Wird die Installation einer Eigengewinnungsanlage in Betracht gezogen, ist es sinnvoll, im Vorfeld eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchzuführen. Sie ist notwendig, um eine Entscheidung für oder gegen das Errichten und den Betrieb einer solchen Anlage unter Berücksichtigung einer möglichst großen Zahl ökonomischer Gesichtspunkte treffen zu können. Unter anderem sollten folgende Faktoren in die Betrachtung einbezogen werden.

■ Installations- und Materialkosten

Soll das Wasser einer Eigengewinnungsanlage im Haus genutzt werden, ist ein zweites Leitungsnetz im Haus zu installieren. Dabei entstehen u. a. Materialkosten für Leitungen, Armaturen, Tank, Filter und bei Regenwassernutzungsanlagen Kosten für das Schaffen einer Nachspeisemöglichkeit, die in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu berücksichtigen sind.

■ Handwerkerkosten

Die Kosten für Handwerkerleistungen, z. B. für die Planung und die Errichtung der Anlage, sind ein weiterer Teil der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung.

■ Wartungs- und Instandhaltungskosten

Beim Betrieb von Eigengewinnungsanlagen entstehen Kosten für Reparatur- und Wartungsarbeiten. Es empfiehlt sich, einen Wartungsvertrag abzuschließen, um die Kosten für die Wartung planbar und stabil zu halten.

Die anfallenden Kosten sind über die gesamte Laufzeit der Anlage zu betrachten.

HINWEIS! Zur Arbeit an der Trinkwasserhausinstallation sind deutschlandweit ausschließlich Firmen berechtigt, die im Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen sind.



■ Kosten für den Kapitaleinsatz

Zu betrachten ist hier der Aufwand für Zinsen eines ggf. zur Finanzierung des Baus der Anlage aufzunehmenden Kredits bzw. der Zinsverlust für den Fall, dass die Investition aus Eigenmitteln erfolgt.

■ Stromkosten

In die Aufstellung der für den Betrieb einer Eigengewinnungsanlage anzusetzenden Kosten sind auch Stromkosten, z. B. für die eingesetzte Pumpe, einzubeziehen. Zu betrachten sind hier u. a. die Pumpleistung und die Laufdauer der Pumpe pro Tag.

■ Abwasserkosten

Die für die Einleitung der Eigenwassermenge in die Kanalisation entstehenden Abwassergebühren sind in die Betrachtungen ebenso aufzunehmen, wie die Kosten für den zu installierenden zweiten Wasserzähler.

Regen- und Brunnenwassernutzung im Haushalt – ein echter Beitrag zum Umweltschutz?

Deutschland ist eines der regenreichen Länder der Erde. Nur drei Prozent seiner Wasserressourcen werden für die öffentliche Wasserversorgung genutzt.

Deutschland ist unter den Industriestaaten Weltmeister im Wassersparen. 75 % der Wasserreserven Deutschlands werden nicht genutzt. Eine ökologisch begründbare Notwendigkeit zur Substitution des Trinkwassers durch Regen- oder Brunnenwasser ist damit auch im Versorgungsgebiet der ThüWa GmbH nicht gegeben. Vielmehr ist der sinnvolle Umgang mit Trinkwasser gefragt.



Unter anderem lässt er sich mit dem Einsatz wassersparender Haushaltsgeräte mit besonders günstigen Energieeffizienzklassen sicherstellen.



Ein Weg, Regenwasser sinnvoll und ohne großen Aufwand zu nutzen, ist die gute alte Regentonne. Mit einfachen Mitteln lässt sich mit ihr, besonders für kleinere Gärten, Regenwasser gut zur Gartenbewässerung nutzen.

Von Pflanzen nicht sofort aufgenommenes Wasser versickert und leistet somit schon an Ort und Stelle einen Beitrag zur Grundwasserneubildung.

Eigengewinnungsanlagen und Hygiene

Trinkwasser unterliegt in Deutschland den europaweit strengsten Anforderungen an ein für den menschlichen Gebrauch bestimmtes Wasser. Betreiber von Eigengewinnungsanlagen verzichten ganz oder teilweise auf dieses hohe Qualitätsniveau. Wasser, das nicht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht, sollte nicht getrunken werden oder in direkten Körperkontakt gelangen.

SWE Wasser



Eigengewinnungsanlagen

www.stadtwerke-erfurt.de

Eigengewinnungsanlagen

Sinnvoll mit Trinkwasser umzugehen, ist Anspruch an eine nachhaltige Lebensweise, nicht jedoch sein Ersatz um jeden Preis. Das Wasser nach seinem Gebrauch dem Wasserkreislauf möglichst unbelastet wieder zuzuführen, ist die ökologische Herausforderung unserer Tage.

Eigengewinnungsanlagen ermöglichen es, Wasser aus der nichtöffentlichen Wasserversorgung durch den Einsatz technischer Hilfsmittel, wie z. B. Pumpen, nutzbar zu machen. Sie ermöglichen es, Wasser aus dem öffentlichen Wasserversorgungssystem für bestimmte häusliche Bereiche, wie z. B. die Toilettenspülung oder die Gartenbewässerung, zu ersetzen. Die bekanntesten und am weitesten verbreiteten Eigengewinnungsanlagen sind in unseren Breiten Regenwassernutzungsanlagen und Hausbrunnen.

Rechtliche Rahmenbedingungen – Anzeigepflicht von Eigengewinnungsanlagen

Das Einrichten oder Inbetriebnehmen einer Eigengewinnungsanlage ist gegenüber mehreren Stellen anzeigepflichtig.

- **Anzeigepflicht gegenüber dem Wasserversorger**
Die AVBWasserV und die Ergänzenden Bestimmungen der ThüWa ThüringenWasser GmbH zur AVBWasserV bilden im Versorgungsgebiet des Erfurter Wasserversorgers die rechtliche Grundlage der Wasserlieferverträge der ThüWa

ThüringenWasser GmbH (ThüWa GmbH) mit ihren Kunden. § 3 Abs. 2 der AVBWasserV regelt die Anzeigepflicht jeder Eigengewinnungsanlage gegenüber dem Wasserversorger bereits vor deren Errichtung und räumt ihm ein Revisionsrecht ein.

- **Anzeigepflicht beim Gesundheitsamt**
§ 13 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung legt fest, dass Eigengewinnungsanlagen beim zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen sind. Wie der Wasserversorger hat auch das Gesundheitsamt ein Revisionsrecht. Stellt einer der Vorgenannten bei einer Kontrolle Mängel fest, ist er verpflichtet, Auflagen zu erteilen und deren Umsetzung zu überwachen.

- **Anzeigepflicht gegenüber dem Abwasserentsorger**
Maßgeblich für den Bereich der Abwasserentsorgung sind die Regelungen des zuständigen Abwasserentsorgers.

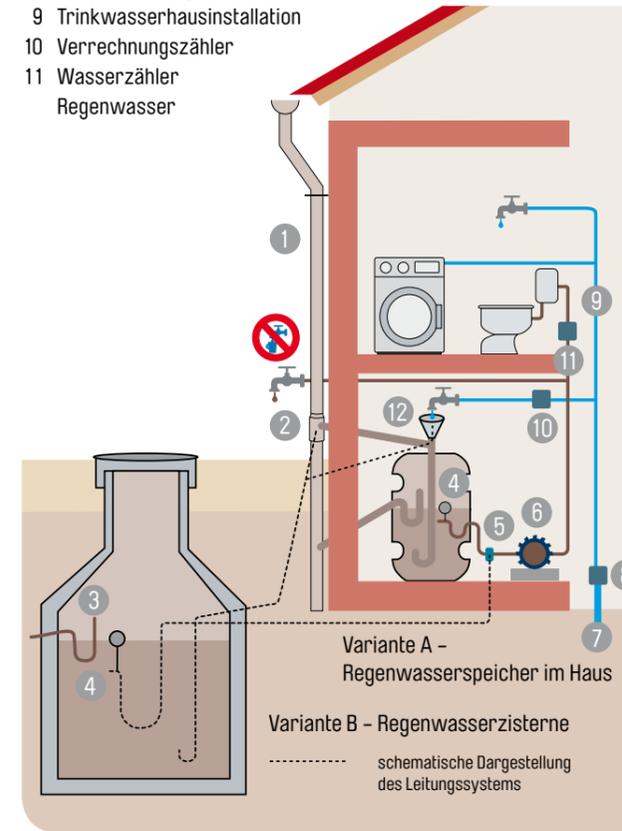
- **Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Wasserbehörde**
§ 50 Thüringer Wassergesetz regelt die Anzeigepflicht eines geplanten Brunnenbaus gegenüber der zuständigen Wasserbehörde.



Schematische Darstellung der Regenwasser- und der Brunnennutzung

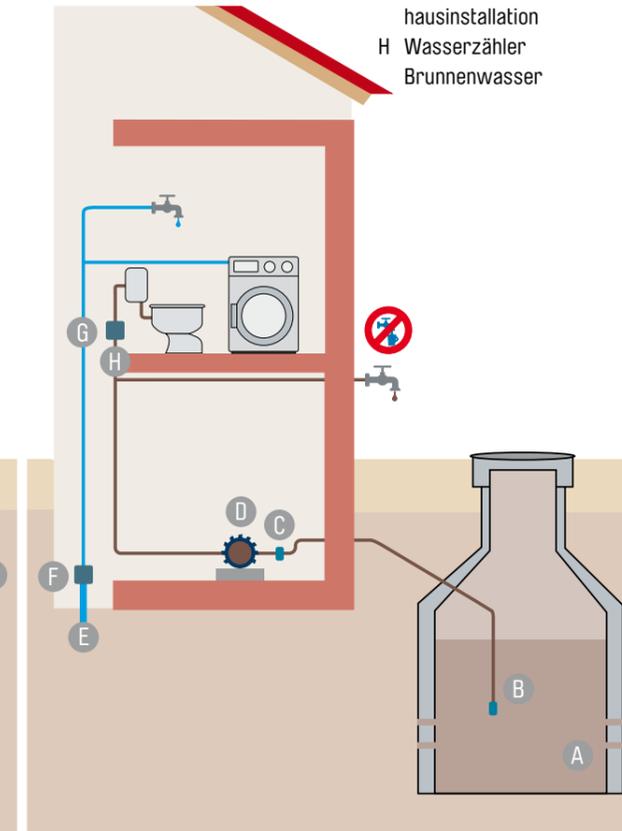
Regenwassernutzung

- | | |
|-------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| 1 Fallrohr | 12 Trinkwassernachspeisung |
| 2 Grobfilter | · uneingeschränkter freier Auslauf |
| 3 Überlauf | · DVGW-zugelassener Nachspeiseautomat ist möglich |
| 4 Entnahmeleitung | · Stagnation in der Trinkwassernachspeisung ist auszuschließen |
| 5 Filter | |
| 6 Hauswasserwerk | |
| 7 Trinkwasserhausanschluss | |
| 8 Wasserzähler des Wasserversorgers | |
| 9 Trinkwasserhausinstallation | |
| 10 Verrechnungszähler | |
| 11 Wasserzähler Regenwasser | |



Brunnennutzung

- | |
|-------------------------------------|
| A Brunnen |
| B Saugleitung |
| C Filter |
| D Hauswasserwerk |
| E Trinkwasserhausanschluss |
| F Wasserzähler des Wasserversorgers |
| G Trinkwasserhausinstallation |
| H Wasserzähler Brunnenwasser |



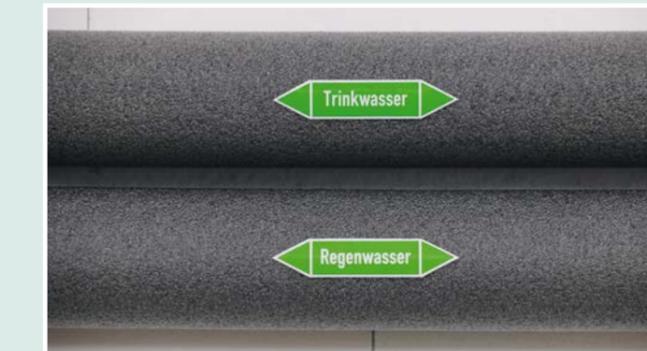
Variante A – Regenwasserspeicher im Haus
Variante B – Regenwasserzisterne
----- schematische Darstellung des Leitungssystems

Bauliche Voraussetzungen und Kennzeichnungspflichten

Soll über eine Eigengewinnungsanlage gewonnenes Wasser im Haus genutzt werden, sind sowohl bauliche Voraussetzungen zu schaffen als auch Kennzeichnungspflichten zu erfüllen.

- **Zwei Systeme in einem Haus**

Die trinkwasser- und eigenwasserführenden Systeme müssen baulich dauerhaft getrennt und farbig eindeutig gekennzeichnet sein. Nur so kann eine negative Rückwirkung durch Wasser mit Nichttrinkwasserqualität auf das öffentliche Versorgungssystem vermieden werden.



Eine Gefahr für die öffentliche Trinkwasserversorgung stellt eine Eigengewinnungsanlage immer dann dar, wenn es zum Rückdrücken, -fließen und -saugen von Nichttrinkwasser ins öffentliche Netz kommt. Die mit der Beseitigung möglicher Folgen verbundenen Kosten trägt der Verursacher.



- **Kennzeichnungspflicht für Entnahmestellen**

Die Stellen, an denen dem System der Eigengewinnung Wasser entnommen werden kann, müssen gesondert gekennzeichnet werden (siehe linke Grafik). Alle Auslaufventile, die über die Eigenwasserversorgungsanlage versorgt werden, sind mit Steckschlüsseloberteilen (Kindersicherung) zu versehen.



- **Hinweis auf den Betrieb einer Eigengewinnungsanlage**

Der Eigentümer eines Hauses ist verpflichtet, auf eine im Haus betriebene Eigengewinnungsanlage hinzuweisen. Ein entsprechender Hinweis ist in unmittelbarer Nähe der Wasserzähleranlage des Wasserversorgers anzubringen.